

Der Tübinger Vertrag und die Verfassungsentwicklung Württembergs

Herzog Ulrichs Nachfolger Christoph bestätigte 1551 den Tübinger Vertrag und erkannte an, dass der Eid auf den Vertrag die Voraussetzung für die Herrschaftsübernahme in Württemberg ist. Da es der schwäbischen Ritterschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts gelungen war, reichsunmittelbar zu werden, spielte der Adel im Herzogtum Württemberg zwar am herzoglichen Hof und auch in der Verwaltung noch eine gewisse Rolle, aber nicht mehr in den Landtagen. In Württemberg setzten sich die Landstände nur aus den Abgeordneten der bürgerlichen Landschaft und den Prälaten zusammen, die ebenfalls aus der bürgerlichen Oberschicht, der „Ehrbarkeit“, stammten. So stand der herzoglichen Regierung eine ausschließlich bürgerliche Landesvertretung, die „Landschaft“ gegenüber. Ämter, Städte und Dorfgemeinden besaßen weitgehend Selbstverwaltung.

Die „Landschaft“ bestand aus ca. 70 Abgeordneten, gewählt von Deputierten der Amtsstädte und Amtsdörfer. Die Klosterämter schickten ihre Prälaten in den Landtag. Der Landtag bildete einen Ausschuss, der die landständischen Interessen vertrat und das dem Landtag zustehende Steuerwesen verwaltete. Landschaft und Ausschuss beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Landschaftskonsulenten. Der Herzog verfügte zwar frei über die Einkünfte seines ausgedehnten Kammerguts, war aber bei der Bewilligung von Steuerzuschüssen für den Staatshaushalt auf die Zustimmung des Landtags angewiesen.

Immer wieder versuchten die württembergischen Herzöge im 17. und 18. Jh. gegen den erbitterten Widerstand der bürgerlichen Landstände, den Tübinger Vertrag einzuschränken oder ganz außer Kraft zu setzen. 1607 gelang es Herzog Friedrich I. (1693 – 1608) für eine kurze Zeit tatsächlich, das Steuerbewilligungsrecht des Tübinger Vertrags einzuschränken. Im Falle eines Krieges sollte die Landschaft drei Viertel der Kriegskosten übernehmen. Doch sein Nachfolger und Sohn Johann Friedrich (1608 – 1628) gab den Landständen ihre Rechte zurück. Deren Macht wurde dadurch weiter gefestigt. Sie verfügten über eine eigene landständische Kasse („Geheime Truhe“), um finanzielle Mittel gegen mögliche verfassungswidrige Bestrebungen der herzoglichen Regierung zu haben. 1629 gelang es der „Landschaft“ ihren Einfluss sogar auf die herzogliche Regierung, den „Geheimen Rat“ auszudehnen. Dieser war nun in gleicher Weise den Landständen wie dem Herzog verpflichtet, sodass eine Art Dualismus entstand.

Ihren Einfluss konnte die „Landschaft“ auch in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg verteidigen. Versuche Herzog Karl Alexanders (1733-1737), ihre Macht zu brechen, scheiterten an seinem frühen Tod. Doch sein Sohn Herzog Karl Eugen (1737-1793) setzte seine Politik, den Absolutismus auch in Württemberg durchzusetzen und die Landschaft zu entmachten, entschieden fort. Er erhob verfassungswidrig Steuern ohne die Zustimmung der Landstände und ließ 1759 deren Landschaftskonsulenten Johann Jakob Moser ohne Gerichtsurteil verhaften und fünf Jahre lang auf der Festung Hohentwiel einsperren. Schließlich erhob der ständische Ausschuss 1764 beim Reichshofrat in Wien Klage gegen den Herzog. Unter Vermittlung von Friedrich dem Großen leitete der Reichshofrat Vergleichsverhandlungen zwischen Herzog und der Landschaft ein, die 1770 zu einem Vertragsabschluss, dem „Erbvergleich“ führten. Sein Name wies darauf hin, dass der Vertrag auch für die Nachfolger Karl Eugens verbindlich war. Der Herzog musste im württembergischen Verfassungsstreit nachgeben und die auf dem Tübinger Vertrag beruhende Verfassungslage des Landes wurde wieder hergestellt. Die Monarchen der protestantischen Großmächte Preußen, England und Dänemark wurden Garantiemächte des altwürttembergischen Verfassungsrechts, das sie gegen jede vertragswidrigen Eingriffe zu verteidigen verpflichtet waren.

1806 hatte Friedrich I. von Württemberg, gestärkt durch Napoleon, der Württemberg beträchtlichen Zugewinn an Territorium bescherte, den Tübinger Vertrag kurzerhand in einem Art

Staatsstreich außer Kraft gesetzt und begonnen, ohne die Mitwirkung der Landstände zu regieren.

Nach dem Ende der napoleonischen Ära 1815 wurde in Deutschland die Forderung nach Verfassungen laut und in der „Wiener Bundesakte“, die der Wiener Kongress für den „Deutschen Bund“ beschloss, auch bestätigt. So berief König Friedrich I. eine Ständeversammlung ein, um über eine neue Verfassung für Württemberg zu beraten. Erst 1819 einigten sich die Landstände mit Friedrichs Nachfolger und Sohn, König Wilhelm I. von Württemberg, auf eine neue Verfassung. Abweichend von den Verfassungen in anderen deutschen Staaten, die nach 1815 eingeführt wurden, war die württembergische Verfassung nicht vom König gnädig „erlassen“, sondern mit den Landständen ausgehandelt worden. Somit war „der Vertrag“ (Tübinger Vertrag) gewahrt, wie es Ludwig Uhland ausdrückte. Die neue Verfassung übernahm die Grundzüge des „alten, guten Rechts“: Steuerbewilligung durch den Landtag, Mitwirkung des Landtags bei der Gesetzgebung, Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus wurde ein Staatsgerichtshof eingerichtet, der über die Verfassungsmäßigkeit von Entscheidungen entscheiden konnte.

(Zusammengestellt nach: Karl Weller, Arnold Weller, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, Stuttgart 7. Auflage 1975, S. 151 ff.; Götz Adriani, Das Fortwirken des Vertrags zu Tübingen, in: Götz Adriani, Andreas Schmauder, 1514. Macht Gewalt Freiheit, Tübingen 2014, S. 435 – 437)